



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 2. Dezember 2024, Zahl 920/10-/2024/ke., mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (**Hundeabgabeverordnung 2025**)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff des Kärntner Hundabgabengesetzes - K-HAG, LGBl.Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Afritz am See erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgaben unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990 zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt, ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

ab 1. Jänner 2025	€ 34,40
ab 1. Jänner 2026	€ 35,50
ab 1. Jänner 2027	€ 36,50



§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von
 - Lawinen- und Personensuchhunden
 - Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - Therapiebegleithunden
 - Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde Afritz am See folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von € 2,00, eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Afritz am See“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2021, Zahl 920/10-/2021/ke., mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Abg.z.NR Maximilian Linder